



„Außenstände in ambulanten und stationären Einrichtungen der Altenhilfe und Eingliederungshilfe“ – Forderungsrealisierung im sozialrechtliche Dreiecksverhältnis

Vermeidung höherer Forderungen aufgrund Grundlagenwissens und konsequentem Handeln

Aufgrund finanziellen Drucks der Kommunen und deren Sozialhilfeträger, werden Kostenzusagen für Pflege- und Betreuungsbedürftige nur noch nach umfangreicher Prüfung der Vermögensverhältnissen zugesagt. Oftmals erfolgt eine Ablehnung der SGB XII Leistungen wegen ungeklärter Vermögensverhältnissen. Die Ablehnung fußt insbesondere auf vorhandenen Spareinlagen, Lebensversicherungen, zu hohe Vorsorgeverträgen für Beerdigungen und Grabpflege, Schenkungsrückforderungen, fahrlässiger oder vorsätzlicher fehlender Mitwirkung durch Angehörige oder geerbtem Miteigentum. Es entstehen gerade in stationären Einrichtungen schnell hohe Forderungen, die es gilt einzufordern, oder am besten zu vermeiden. Durch ein effektives Forderungsmanagement können solche Ausfälle vermieden werden.

Primäre Zielsetzung der Veranstaltung ist die selbständige Durchsetzung der Forderungsrealisierung durch Anwendung von erlerntem vertraglichem und gesetzlichem Grundlagenwissen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung.

- Abschluss von Betreuungsverträgen und deren vertragliche Verpflichtungen
- Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen, wie Verzug
- Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Außergerichtliche und gerichtliche Möglichkeiten
- Grundsätze der Sozialhilfe und des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses zwischen Leistungsempfänger, Leistungsträger und Leistungserbringer
- Betreuungsverfahren, Haftung ehrenamtlicher Betreuer und Berufsbetreuern
- Einkommenseinsatz und Schonvermögen
- Rückgriff auf Unterhaltsverpflichtende
- Versterben im Verfahren
- Erbenhaftung und Erbaueinandersetzung
- Exkurs zur Entgeltrealisierung im SGB XI gegenüber der Pflegekasse und Selbstzahlern

Zielgruppe: Leitungen ambulanter Dienste, stationärer Einrichtungen und derer der Eingliederungshilfe, Pflegedienstleitungen und zuständige Verwaltungsmitarbeiter.

Umfang: Die Fortbildung umfasst grundsätzlich sechs Zeitstunden.

Rechtsanwalt Dominique Hopfenzitz
Informationen: www.hopfenzitz.info